



## 2. Zustand der Räume

### 2.1.

Vor der Veranstaltung hat sich der Mieter von dem Zustand der Räume und deren Einrichtungen zu überzeugen; etwaige Mängel sind im Übergabeprotokoll (siehe Ziffer 7. des Mietvertrages) festzuhalten.

### 2.2.

Die MGMG ist berechtigt, über das vertraglich geschuldete Maß hinausgehende Reinigungskosten dem Mieter nach Beendigung der Veranstaltung in Rechnung zu stellen.

## 3. Bewirtung/Untervermietung

### 3.1.

Das Ausschänken von Getränken und die Verabreichung von Speisen dürfen ausschließlich durch die Gastronomie-Pächter der MGMG erfolgen; ggf. hat der Mieter mit diesen einen gesonderten Vertrag über die Bewirtung abzuschließen.

### 3.2.

Der Mieter darf die Mieträume ohne schriftliche Einwilligung der MGMG nicht untervermieten.

## 4. Genehmigungen/Brandschutz

### 4.1.

Der Mieter hat alle mit seinen Veranstaltungen verbundenen gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen, insbesondere die des Rauchverbotes sowie vorgeschriebene Genehmigungen rechtzeitig einzuholen. Auf Verlangen hat er der MGMG schriftliche Nachweise zu erbringen. Kontrollorganen des Steuer- und Jugendamtes der Stadt Mönchengladbach sowie der Gewerbeaufsicht ist jederzeit der Zutritt zu den Veranstaltungen zu gewähren.

### 4.2.

Hält die Berufsfeuerwehr den Einsatz einer Brandwache für erforderlich, trägt der Mieter die hierdurch entstehenden Kosten. Der Mieter verpflichtet sich, für Polizei, Brand-Sicherheitswachen und sonstige Aufsichts- und Kontrollpersonen der MGMG und dritter Institutionen (z.B. GEMA) unentgeltlich die erforderliche Anzahl von Plätzen zur Verfügung zu stellen.

## 5. Haftung/Sicherheitsleistung

### 5.1.

Der Mieter haftet für alle vor, während und nach der Veranstaltung durch Veranstaltungsteilnehmer und seine Mitarbeiter verursachten Schäden, insbesondere für Schäden am Gebäude und Inventar; Schäden, die bei Einbringung, Auf- und Abbau von Einrichtungsgegenständen und bei der Anbringung und Entfernung von Dekorationen entstehen; alle Folgen aus unzureichendem Ordnungs- und Sicherungsdienst; alle Folgen einer Überschreitung der vereinbarten Höchstbesucherzahl. Die MGMG haftet lediglich im Rahmen der von ihr abgeschlossenen Grundstückseigentümerhaftpflichtversicherungen.

### 5.2.

Die MGMG kann auch nach Abschluß des Mietvertrages die Erbringung einer angemessenen Sicherheitsleistung verlangen, wenn nach ihrer Einschätzung der Eintritt eines Schadens nicht ganz unwahrscheinlich ist. Tritt kein Schaden ein, ist die Sicherheitsleistung unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung an den Mieter zurückzugeben.